

Kneipp-Verein Springe e. V.

Satzung

(Kneipp-Verein Springe Satzung (Fassung 2016-03-18))

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Springe e. V.“ und hat seinen Sitz in Springe. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Springe eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit und Rechtsstellung des Vereins

- 1) Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes „Kneipp-Bund e. V. – Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie im „Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V.“
- 2) Der Verein ist rechtlich und wirtschaftlich selbständig und unterliegt weder Weisungen des Bundes- noch des Landesverbandes.
- 3) Der Verein kann weitere Mitgliedschaften, die für die Verfolgung seiner Zwecke erforderlich sind, eingehen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinszweck und Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen (ganzheitliches Gesundheitskonzept nach Sebastian Kneipp), sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt, allen Menschen nahebringen.
- 3) Der Verein bezweckt insbesondere
 - die Förderung der Gesundheitsbildung der Bevölkerung,
 - die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports,
 - die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen
 - die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.
- 4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - Veranstaltungen, Vorträge und Kurse, insbesondere in den Bereichen Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport,
 - Kurse, die der Förderung der Gesundheit durch Sport dienen,
 - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,

- Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
 - 6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 - 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale) gemäß § 3 Nr. 26a EStG bis zur Höhe des dort genannten Betrags zu zahlen ist. Die Ehrenamtspauschale darf jedoch nicht höher sein als der in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB genannte Betrag.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen können nur Mitglied werden, wenn sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist darüber hinaus die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Neben der Einzelmitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft für alle zur Familie gehörenden Personen möglich.
- 2) Dem Verein können auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder beitreten.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 6 Ehrungen

- 1) Für 10-jährige, 25-jährige, 40- und 50-jährige Mitgliedschaft werden die Mitglieder durch eine Urkunde geehrt.

- 2) Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder und fördernde Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. - Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand, wenn absehbar ist, dass vor der nächsten Mitgliederversammlung eine Beitragsanpassung erforderlich sein wird, eine Ermächtigung zur Durchführung der Beitragsanpassung erteilen.

§ 8 Veranstaltungen

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins zu dem jeweils zur Deckung der Unkosten festgelegten Entgelt teilzunehmen.

§ 9 Veröffentlichungen

Jedes Mitglied erhält die Mitgliederzeitschrift des Kneipp-Bundes sowie Benachrichtigungen örtlichen Charakters so lange unentgeltlich an die gemeldete Wohnadresse zugestellt, als es mit dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht in Verzug gerät. Bei Familienmitgliedschaft wird allerdings jeweils nur 1 Exemplar geliefert. - Benachrichtigungen örtlichen Charakters können auch auf elektronischem Wege oder durch Veröffentlichungen in den örtlichen Tageszeitungen (NDZ, HAZ etc.) sowie in dem wöchentlich erscheinenden Gratisblatt der NDZ erfolgen. Wegen der Einladungen zu Mitgliederversammlungen Hinweis auf § 12 Abs. 2.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Auflösung des Vereins
1. Der Austritt kann generell nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder

- c) seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt. – Mit der 2. Mahnung ist zugleich der Ausschluss anzudrohen.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Er wird dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief bekannt gegeben. Dem Schreiben ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen:

„Der Ausschluss kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid über den Ausschluss zugestellt worden ist. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Ihm kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den gesamten Vorstand; sie muss einstimmig erfolgen.

Die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen endet mit der Rechtskraft der Entscheidung.

3. Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte endet zugleich auch die Mitgliedschaft im Verein. Entsprechendes gilt für juristische Personen bei Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.
4. Bei Auflösung des Vereins endet die Mitgliedschaft nicht mit dem Beschluss über die Auflösung, sondern erst mit dem Abschluss der Liquidation nach § 47 BGB.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 11 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) der Beirat (wenn vorhanden)

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - Wahl und die Abberufung von Vorstand und Beirat
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - die Entlastung von Vorstand und Beirat
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über gestellte Anträge und sonstige über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alle 2 Jahre statt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, Zeit und Ort der Mitgliederversammlung und beruft sie schriftlich mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein. – Die Einladung kann auf elektronischem Wege z. B. per E-Mail oder Fax erfolgen. In den Fällen, in denen das einzuladende Mitglied über keinen E-Mail-Anschluss bzw. keinen Fax-Anschluss verfügt, ist die Einladung per einfachen Brief bekanntzugeben.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, bei Verhinderung aller Vorstandsmitglieder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 5) Jedes Mitglied und bei Familienmitgliedschaft jede Person ist mit folgenden Ausnahmen wahl- und stimmberechtigt:
 - a) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Entsprechendes gilt für die Personen einer Familienmitgliedschaft.
 - b) Personen einer Familienmitgliedschaft, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in keinem Fall stimmberechtigt.
- 6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- 7) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich zu begründen und müssen spätestens 6 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden Gegenstand der Tagesordnung.
- 8) Über verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 9) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 10) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden geheime Abstimmungen statt.
- 11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- 12) Verstößt der Vorstand gegen die eigene Satzung, indem er entweder gar nicht handlungsfähig ist oder dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so ist in Anwendung des § 12 Nummer 6 der Satzung des Kneipp-Bund e. V. zunächst der Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V. anzurufen. Bleibt auch der Landesverband untätig, ist der Kneipp-Bund e. V. anzurufen. Die Anrufung erfolgt mit dem Zweck der Durchführung einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 13) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.
- 3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstands vertreten. Bei Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Verein genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 6) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied bestellen.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 14 Beirat

- 1) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand einen Beirat zur Seite stellen. Die Wahl des Beirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Blockwahl ist zulässig.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil und ist dementsprechend zu den Sitzungen des Vorstands zu laden.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtsperiode kein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 15 Kassenprüfung

Zur Überprüfung der Kasse und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung 2 sachverständige Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von den Kassenprüfern zu unterschreiben. In der Mitgliederversammlung ist über die Ergebnisse der Prüfungen zu berichten.

§ 16 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

§ 17 Auflösung, Abwicklung und Vermögensbindung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann im Normalfall nur durch den Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt 4 Wochen. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- 2) Die Abwicklung (Liquidation gemäß § 47 BGB) des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern nicht durch die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt werden. Die Bestellung anderer Liquidatoren erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 18 **Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt für Satzungsänderungen wieder die in § 16 enthaltene Regelung.

Die vorstehende Fassung der Satzung des Kneipp-Vereins Springe e. V. wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.